

II.

Von der Consens, Ertheilung und Erneuerung im Bambergischen.

(Zur Beantwortung der in dieses Journals 2ten Band 6ten Heft aufgeworfenen Frage.)

Sie fordern einen Ihrer Correspondenten auf, Ihnen eine nähere Nachricht zu geben: ob die Consens, Erneuerung im Bambergischen wegen der damit verbundenen Kosten wirklich eine so drückende Last für die Unterthanen sey, als man vorgibt?

Mit scheint es erweislich zu seyn, daß die Aufnahme sowohl, als die alle vier Jahre erforderliche Erneuerung der Consense keine unbedeutende Last für die Unterthanen sey.

Zuvörderst muß ich Sie mit dem Verfahren bey der Consens, Aufnahme und Erneuerung bekannt machen.

Die Noth drückt einen Unterthan, nach allen bereits versuchten Credit, Mitteln bleibt ihm nichts anders übrig, als ein Capital auf oberlehenherrlichen Consens aufzunehmen. Es wird das Ansuchen hierüber bey dem Amt angebracht, und in so ferne keine erheblichen Gründe vorhanden sind, dasselbe zu verwei-

gern, so wird dem Lehensmann ein amtliches Attestat zur Erhaltung des lehensherrlichen Consenses ausgehändiget, des Inhalts: „daß N. N. um die Aufnahme eines Capitals zu — fl. auf lehensherrschaftlichen Consens bitte, daß dessen zu verpfändendes Lehen in gerichtliche Taxe genommen worden sey, so und so viel betrage, mit so viel hundert Gulden bereits consensmäßig verpfändet, oder noch frey und unverpfändet sey, daher der dritte Theil des Lehenwehrtz von dem Unterthan aufgenommen, und von hochfürstlicher Hofkammer ein Consens hierüber ausgestellt werden könne.“

Ein gleiches wird bey Erneuerung der Consense beobachtet.

Ob nun gleich alle willkürliche, doch vielleicht aus Rechtsgründen nicht zu verwerfende Gebühren • Abnahme nicht statt haben kann, so kommt es doch schon hier auf die Rechtschaffenheit und das Mitleiden des Beamten mit dem Unterthan an, der ohne dieß durch die Aufnahme des Consenses belästiget wird.

Es ist mir besonders von einem Beamten gesagt worden, daß er bey der Aufnahme eines Consenses folgendes Verfahren gebrauche.

Nach,

Nachdem der Unterthan zur Aufnahme eines Consens, Capitals sich melde, würde ein Protokoll über dessen bittlichen Antrag und die Ursache der Aufnahme geführt. Hier auf erfolge der Bescheid: „Wäre des nun ein Consens, Aufnahms, Attestat bitten den N. N. Ehefrau, oder bey einem Wittwer dessen Kinder vorzuladen, um die zur Aufnahme eines Consens, Capitals nöthige Einwilligung zu geben.“ Diese Einwilligung oder der Widerspruch würde in das Gerichts, Protokoll niedergeschrieben, und beschlossen: „Nunmehr das zu verpfändende Gut durch den verpflichteten Lehenschultheiß und die Schötmänner taxiren zu lassen:“ dieses geschehe mittels schriftlicher Bedeutung. Nun erfolge die Taxation, und wie solche ausgefallen, werde durch die Aussage des Schultheißen und der Schötmänner mittels eines Protokolls, welches sie unterschrieben, bestätigt. Wenn nun zwey Drittel des eingeschätzten Wehrts gegen das Capital gerechnet übrig bleiben, so würde endlich der Schluß verabschiedet: „nunmehr das amtliche Attestat zur Consens, Aufnahm ausstellen.“ Obgleich die Sicherheit des Reamten allerdings fordert, daß er sich der Einwilligung der Frau zur Aufnahme des Consens,

consens, Capitals versichere, und die gerichtliche Schätzung unentbehrlich ist; so wird doch jeder für das Wohl seiner Unterthanen sorgende Beamte dieses weitläufige und Kosten verursachende Verfahren vermeiden. Es kann ja alles in einer ununterbrochenen Handlung geschehen. Die Einschätzung des Guts oder Grundstücks, welche allenfalls nicht sogleich veranstaltet werden kann, kann durch ein schriftliches Attestat nachgetragen, und auf solche Art alles das erschöpft werden, was der Beamte zu seiner Sicherheit nochwendig hat. Denn hart genug ist es immer für den Beamten für 36 fr. Fränk. (so viel wird dem Beamten für das Consens-Attestat, es belaufe sich die aufzunehmende Summe so hoch, als sie will, zu nehmen verstattet) vier Jahre für das Capital haften zu müssen.

Nun will ich die oben angezogene Verfahrensart berechnen, so entstehen nachstehende Kosten:

- 18 fr. für das erste Anfrags, Protokoll.
- 18 fr. für die Abhörung der Frau und Kinder.
- 18 fr. für die protokollmäßige Aufnahme der Guts, Einschätzung.
- 45 fr. dem Lehenschultheissen und 2 Taxatoren, jedem 15 fr.

und Erneuerung im Bambergischen. 165

6 fr. für die schriftliche Citation an die Frau und Kinder.

6 fr. für die Bedeutung an den Schultheiß und die Schatzmänner.

12 fr. außs wenigste gerechnet dem Amtsdienner für Citationen und Gänge.

36 fr. dem Amte für das Attestat.

6 fr. dem Amtsboten, die Attestate, Consense, und dergleichen hin und wieder zu tragen. Und nun soll das Capital 300 fl. betragen, so sind

5 fl. — für 300 fl. die Aufnahmsgebühren zur Hofkammer, Consens, Verwaltung.

Summa 7 fl. 45 fr. Fränk.

Ob nun gleich diese Berechnung, welche nicht auf alle Fälle passend seyn kann, sondern nur in einem Amte statt haben soll, nicht als Regel angenommen werden kann, sondern die Kosten, im allgemeinen genommen, berechnet werden müssen, so treten doch solche Gründe für den Beamten in Rücksicht seiner Verbindlichkeit und hierauf abzweckenden Sicherheit ein, welche ganz nach dem strengen Sinn der Befehle nicht verworfen werden konnten.

166 Von der Consens-Ertheilung

Ich nehme also das oben angeführte Capital von 300 fl. an, so betragen die Kosten bey der Aufnahme nach billigerem Maasstab,

5 fl. — für Consens-, Aufnahms-, Gebühren,
1 fr. vom Gulden.

— 36 fr. Dem Amt für das Consens-, Aufnahms-, Attestat.

— 45 fr. Dem Schultheißen und den Taxatoren, jedem 15 fr. Frk.

— 8 bis 10 fr. Dem Amtsboten, die Attestaten hin und wieder zu tragen.

— 6 fr. ein in den andern gerechnet pro Citat. dem Amtknecht.

61. 35 fr.

Bei jeder alle vier Jahre erfolgenden Erneuerung können die Kosten betragen:

2 fl. 30 fr. für Renovatur-, Gebühren vom Gulden $\frac{1}{2}$ fr.

1 fl. 35 fr. für die übrigen gerichtlichen Gebühren.

4 fl. 5 fr.

Dies war aber ehedem noch nicht hinreichend: denn der Consens aufnehmende Unterthan war ehedem noch der Geißel der Geldmäkler

mäcker ausgefetzt, welche ihm noch 1 fl. auch 2 fl. von 100 fl. für angebliche Vorschaffung des aufzunehmenden Capitals abnahmen. Aber Dank sey es den gerechtesten Verordnungen, welche dieser wahren Landesplage durch Strafgebote Einhalt thaten! Dermalz len ist der Unterthan ganz unbekümmert, wo er Geld auf Consens erhalte, da die Aufnehmenden von den Darleihern selbst aufgesucht, und die mehresten Capitalien nur zu 4 pro Cent ausgeliehen werden.

Allein noch eines verdient gewiß Aufmerksamkeit und Beherzigung. Der aufnehmende Unterthan, wenn er Lehnhäuser zum Unterpfand verschreiben will, muß zuvörderst der Feuer-, Asscuranz-, Gesellschaft einverleibt seyn, und darf nicht eher aus derselben treten, bis das Capital wieder abgetragen ist. Ich halte diese Fürsorge an und für sich zwar für gut; allein sie enthält einen Zwang, der für den Unterthan die übelsten Folgen bringen kann.

Bekanntermassen stehet im Bambergischen jedem Unterthan frey, sich der Feuer-, Asscuranz-, Gesellschaft nach seiner Willkür, und so hoch er will, einverleiben zu lassen; und eben so hängt es von seinem Willen ab, bey Ablauf des Jahres entweder

gar aus der Gesellschaft zu treten, oder den eingesezten Wehrt zu erhöhen oder zu erniedrigen. So gerne ich bey allen Gelegenheiten allen Zwang vermieden wünsche, so kann ich mich dessen ungeachtet bey einer so gemeinnützigen Sache nicht überzeugen, ob es nicht rathslicher sey, sämtliche Unterthanen ihre Häuser und Gebäude einschätzen zu lassen, und solche in die Feuer- Asscuranz- Gesellschaft, sie mögen wollen oder nicht, zu legen.

Dieser Gegenstand verdient gewiß Aufmerksamkeit und allenfallige Bearbeitung eines biedern Staatsbürgers: Ich habe nur zu erweisen, daß eben diese für den Darleiher durch die Einverleibung in die Feuer- Asscuranz nützliche Fürsorge den Consens- Schuld- nern äußerst lästig werden könne. Denn da es von der Willkür eines jeden Mitglieds abhängt, beym Schluß des Jahres aus jener Gesellschaft zu treten, diese Freyheit aber für die consentirten Gebäude und derselben Inhaber nicht statt hat, so könnte sich der Fall ereignen, daß die mehresten Mitglieder austreten: nun kommt ein beträchtlicher Brand aus, welcher großen Ersatz fordert. Der Betrag würde also äußerst groß, und nun fielen die Last auf die mit Consens- Schulden ohnedieß beschwerten Mitglieder. Hier könnte
der

der jährliche Beytrag auf eine Summe sich belaufen, welche mehr als die ordentliche Steuer betrüge, und ohne Ruin der Unterthanen kaum zahlbar wäre.

Jeder Patriot wird daher mit mir wünschen, daß dieser Besorgniß durch die allgemeine Verbindlichkeit, daß jeder Unterthan dieser so wohlthätigen Gesellschaft beytreten müsse, abgeholfen werde. Hiedurch würde der Fond der Asscuranzgesellschaft vergrößert, die Beyträge würden gemindert, und die Gefahr für die mit Consens belästigten Mitglieder würde entfernt werden.

Da das Herz des jetzigen Regenten für alles, was zur Erleichterung des Unterthans abzielt, so empfänglich ist, so glaube ich, daß gegründete Vorstellungen diesen gemeinnützigen Endzweck, und eine allgemeine Verbindlichkeit, sich der Feuer-, Asscurations-, Gesellschaft einverleiben lassen zu müssen, und die hiezu nöthigen landesherrlichen Befehle leichtlich bewirken könnten.

Nun bleibt noch die Frage übrig: Ist es rathlich, wo nicht die Aufnahme der lehenherrlichen Consense, doch derselben Erneuerung abzuschaffen?

Ich meines Orts glaube, daß ohne gänzliche Umwälzung des Credit-systems, dieser in

Bambergischen Landen schon verjährte Gebrauch, seine Gelder mit Sicherheit anzulegen, nicht wohl abzuschaffen seyn dürfte, und daß beynahe unübersteigliche Hindernisse erfolgen würden.

Der an die Sicherheit, an die aus den Consens = Ertheilungen ihm zufließenden Vorzugsrechte in Vergantungen und andern Fällen schon gewohnte Capitalist würde sich durch keine andere Sicherheitsstellung beruhiget finden, besonders da die fürstliche Hofkammer für jeden mit allen Erfordernissen ausgestellten Consens für die bestimmte Zeit haften muß.

Zur Entscheidung dieser Frage gehört eine vollständige Kenntniß der dermaligen Lage des Consenswesens, politische und cameralistische Untersuchung der Vortheile und des Schadens, bestimmte Herstellung des Credits auf eine minder lästige Art; und wenn alles dieses genau geprüft, und der Vortheil bey Abschaffung der Consense den Schaden aus deren Beybehaltung überwiegen würde: dann verdiente jener ein Ehrendenkmal, der das Vaterland über diesen so wichtigen Bestand mit einem vollständigen und zweckmäßigen Entwurf bereicherte.

Keine

Keine solche Schwierigkeiten finde ich nicht bey Abschaffung der Consens-Verneuerungen. Denn

- a) ist einmahl bey der Aufnahme des Consenses die legale Tax- Einholung geschehen, so darf
- b) der das Consens- Aufnahms- Attestat ausstellende Beamte ohnedies über ein Drittel des taxirten Vermögens nicht attestiren; es läßt sich also
- c) nicht vermuthen, und nur unter ganz besondern Umständen erwarten, daß das Gut oder Grundstück so deteriorirt würde, daß der Consens- Inhaber mit seiner Forderung nicht sollte befriediget werden können. Zu diesem kommt noch
- d) daß bey den Verneuerungen die Schätzmänner beynah immer die alte Taxe behalten. Ich sehe daher nicht ein, wozu die Erneuerung des Consenses so äußerst notwendig seyn soll. Im Gegentheile ist sie
- e) dem Consens- Inhaber so wohl, als dem Schuldner lästig, da ersterer immer nach der Zeit des Ablaufes des Consenses sehen muß, wenn er nicht das Vorzugsrecht verlieren will, letzterem aber, weil er alle vier Jahre

Zahre immer Consens, Erneuerungs- Gebühren nebst den ohnedieß schuldigen Zinsen zahlen muß.

- f) hat man ja mit gutem Grunde die sonst gewöhnliche Erneuerung der gerichtlichen Obligationen aufgehoben, und solche für beständig gültig erklärt: warum sollte dieses bey Consensen nicht um so mehr statt finden, da bey Ausstellung derselben alle Sicherheits- Wege ohnedieß eingeschlagen werden?
- g) Ist diese Consens- Erneuerung in manchen Fränkischen Gebieten, wo noch auf einen höheren Theil des Wehrts eines Guts consentirt wird, nicht erforderlich, und man erfährt nicht, daß dieß nachtheilige Folgen habe.

Da es in Bamberg nicht an patriotischen Männer fehlt, welche keinen Anstand haben werden, die hiedurch ihnen entgehenden Erneuerungsgebühren dem Wohl des Staats und der Unterthanen in diesem Falle aufzuopfern: so mag in dieser Hinsicht die Sache keine Schwierigkeiten finden. Und Se. Hochfürstliche Gnaden denken zu gerecht, als daß man zweifeln könnte, daß Höchstdieselbe nicht geneigt seyn sollten, denjenigen, welche durch diesen

diesen

diesen Verlust an ihrem Gehalt leiden würden, eine angemessene Entschädigung zu geben.

Sollte auch dieser Wunsch nicht erfüllt werden, so glaubte ich, daß die Erneuerung des Consenses wenigstens auf mehr als vier Jahre erstreckt werden dürfte, und dann der Darleiher und Schuldner die Zahlung der Gebühren jeder zur Hälfte übernehmen müßten, da ohnehin auch die ansehnlichsten Capitalisten mit keiner Capitalien-Steuer belästigt sind; und um so eher für die Sicherheit, für die Vorzugsrechte ihrer ausgeliehenen Capitalien, auch einen Beytrag an den Erneuerungskosten zu tragen mit Billigkeit angehalten werden könnten.

III.

Antwort auf die Frage:

Ob es der katholischen Religion und wahren Andacht gegen das allerheiligste Altars-sacrament nachtheilig ist, wenn die Processionen vor den Engelämtern an den Donnerstagen, und bey den monatlichen Brüderschäften abgeschaffet werden?

(f. V. B. 6 Hest, S. 760)

Die vorgelegte Frage beantwortete ich schlechtweg mit Nein. Es ist weder
der